



Zahl: 920-5/2018
Betreff: Kundmachung über die Verordnung zur Erhebung
einer Hundesteuer

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 30.10.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Längenfeld erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, pro 1. Hund € 60,00 im Jahr und jeden weiteren Hund € 100,00 im Jahr.
- (2) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch erst am Ende des Jahres. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabspflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines jeden Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

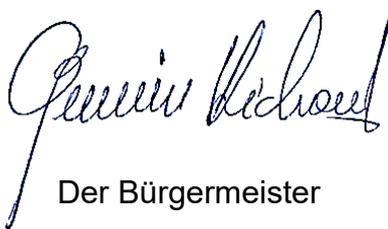
§ 5
Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BA, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.11.2018
Abgenommen am: 29.11.2018